

Vollendung der Straftat erforderliche subjektive oder objektive Voraussetzungen erfüllt hat (z. B., inwieweit er seine Straftat plante und ob die Art und Weise seiner Tätigkeit konkrete tatbestandsmäßige Erfordernisse erfüllte). Einzelne Elemente der Versuchs- bzw. Vorbereitungshandlung, wie die Möglichkeit der Vollendung der Straftat, die konkrete Gefährdung des angegriffenen Gegenstands oder die Untauglichkeit des Gegenstands und des Mittels, sind für den Grad der Verwirklichung der Straftat bedeutsam. Sie dürfen jedoch nicht aus dem Realisierungsprozeß herausgelöst und einseitig der Bestimmung des Verwirklichungsgrades des Versuchs und der Vorbereitung zugrunde gelegt werden.

So ist z. B. ein hoher Verwirklichungsgrad des Diebstahls und gleichzeitig eine hochgradige Gefährdung des sozialistischen Eigentums gegeben, wenn der Täter in die Büroräume eines VEB eindringt, einen Panzerschrank aufbricht und nach dem dort aufbewahrten Geld greift, um es zu entwenden. Dennoch ist die Gefährdung des angegriffenen Objekts — isoliert betrachtet — nicht das entscheidende Kriterium für den Verwirklichungsgrad der Straftat. So wäre z. B. sozialistisches Eigentum nicht im geringsten gefährdet, wenn der Täter bei gleicher Verhaltensweise im Panzerschrank wider Erwarten kein Geld vorfindet. Unabhängig davon führte er eine Diebstahlshandlung mit hohem Verwirklichungsgrad aus.

Damit entsteht die Frage, welchen Einfluß die im konkreten Fall vorliegende Unmöglichkeit der Vollendung der Straftat auf den Grad der Verwirklichung dieser Handlung hat./36/

Bei der Beantwortung dieser Frage ist davon auszugehen, daß der Grad der Verwirklichung der Straftat von der gesamten Tatausführung und der Erfüllung der objektiven tatbestandsmäßigen Voraussetzungen bestimmt wird. Der Täter, der in einen Panzerschrank greift, um Geld zu entwenden, wider Erwarten aber nichts vorfindet, hat in hohem Maße die objektiven tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des Diebstahls erfüllt. Er begeht bis auf die Wegnahme des Geldes alle zur Ausführung eines Diebstahls erforderlichen Handlungen. Durch das Nichtvorhandensein des Geldes im Panzerschrank fehlt eine sehr wesentliche objektive Voraussetzung der vollen Tatbestandsverwirklichung. Die von ihm erfüllten anderen tatbestandsmäßigen Voraussetzungen sind dadurch jedoch nicht aufgehoben.

Bei sog. untauglichem Versuch wird der Grad der Verwirklichung der Straftat durch die Untauglichkeit des Gegenstands bzw. Mittels erheblich eingeschränkt. Von der Untauglichkeit allein hängt jedoch nicht der Verwirklichungsgrad ab.

Welche Umstände darüber hinaus zu beachten sind, zeigt sich an dem versuchten Betrug mittels Fälschung eines Lottoscheins, der dem Urteil des Obersten Gerichts vom 17. Januar 1973 - 2 Zst 45/73 - (NJ 1974 S. 182) zugrunde lag. In Anbetracht der beim VEB Vereinigte Wettspielbetriebe bestehenden Sicherheitsvorkehrungen kann ein Täter, der einen gefälschten Lottoschein bei der Annahmestelle vorlegt, den Betrug ebenfalls nicht vollenden. Die Beharrlichkeit und Intensität des Täters bei der Verfolgung seiner deliktischen Zielsetzung erhöhten zwar den Verwirklichungsgrad dieser Straftat. Der Täter führte jedoch noch nicht alle zur vollen Verwirklichung des Betrugs erforderlichen Handlungsakte aus. Im Unterschied zu der vom Obersten Gericht vertretenen Auffassung hat der Täter m. E. mit der Vorlage des gefälschten Lottoscheins durchaus noch nicht alles getan, um die Schädigung des sozialistischen Eigentums herbei-

zuführen. Zur vollen Verwirklichung des Betrugs hätte er noch Mitarbeiter des VEB Vereinigte Wettspielbetriebe zur Mitarbeit gewinnen müssen. Daß er diese Möglichkeit in sein Vorhaben nicht einbezogen hat, spricht für einen geringeren Verwirklichungsgrad der Betrugshandlung.

In den Fällen des sog. untauglichen Versuchs, bei denen der Täter zur vollen Verwirklichung der Straftat noch weitere wesentliche Handlungsakte ausführen muß, liegt also ein geringerer Verwirklichungsgrad vor.

Daran zeigt sich zugleich, daß der Verwirklichungsgrad der Straftat durch die Untauglichkeit des Gegenstands bzw. Mittels zwar erheblich eingeschränkt wird. Er wird aber nicht nur davon beeinflusst. Der Verwirklichungsgrad der Straftat muß auch beim sog. untauglichen Versuch von den objektiven Voraussetzungen her differenziert bestimmt werden.

Grundlage für die Bestimmung des Grades der Verwirklichung der Straftat sind die gesamte begangene Vorbereitungs- bzw. Versuchshandlung und die nach Art und Umfang erfüllten objektiven tatbestandsmäßigen Voraussetzungen. Es ist zu prüfen, welche Handlungsakte zur vollen Verwirklichung der Straftat notwendig waren und welche der Täter im Vergleich hierzu ausgeführt hat.

#### *Gründe für die Nichtvollendung der Straftat*

Diese Gründe beziehen sich auf den Handlungsprozeß. Sie zeigen, inwieweit der Täter die konkreten Umstände der Straftat richtig oder falsch einschätzte und nutzte. Sie sind ein bedeutsames Kriterium für die Bestimmung des Grades der Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit der Versuchs- oder Vorbereitungshandlung. Die Gründe für die Nichtvollendung der Straftat müssen noch näher untersucht und systematisiert werden, um ihre unterschiedliche Bedeutung für die Strafzumessung genau zu erkennen.

Der Diebstahlsversuch, bei dem der Täter zufällig bei der Wegnahmehandlung gestellt wird, ist z. B. gesellschaftswidriger bzw. gesellschaftsgefährlicher als ein Versuch, bei dem der Täter die Gegenstände auf Grund guter Sicherungsmaßnahmen nicht entwenden kann. Eine raffiniert begangene Betrugshandlung, die nur infolge großer Sachkenntnis und Aufmerksamkeit eines Bankangestellten scheiterte, ist gesellschaftswidriger bzw. gesellschaftsgefährlicher als ein leicht durchschaubarer Lottobetrugsversuch. Eine Vergewaltigung, die infolge der heftigen Gegenwehr und List der angegriffenen Frau scheiterte, ist gesellschaftswidriger bzw. gesellschaftsgefährlicher, als eine Vergewaltigung, bei der die Nichtvollendung in einer geringen Intensität des Täters begründet ist./37/

Die Untauglichkeit des Gegenstands bzw. des Mittels ist ein bedeutsamer Grund für die Nichtvollendung der Straftat. Ihr Einfluß auf den Grad der Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung ist jedoch unterschiedlich. Er kann ebenfalls nur im Zusammenhang mit dem gesamten Tatgeschehen und bei Beachtung der subjektiven und objektiven Tat-elemente richtig eingeschätzt werden. So werden z. B. beim Lottobetrugsversuch die Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit der Straftat mehr eingeschränkt als beim Mord- bzw. Totschlagsversuch am totegeborenen, irrtümlich für lebend gehaltenen Kind, weil die Nichtvollendung des Betrugs in allgemein existierenden Bedingungen des Eigentumsschutzes und deren Fehleinschätzung durch den Täter begründet ist.

/36/ Vgl. OG, Urteil vom 13. September 1973 - 5 Ust 62/73 - (NJ 1973 S. 735) und OG, Urteil vom 17. Januar 1974 (a. a. O.).

(37/ Vgl. OG, Urteil vom 13. November 1970 — 3 Zst 22/70 - (NJ 1971 S. 26).